

per e-mail: post.wst1@noel.gv.at

Wien, am 3.10.2022

FB/EK/sp

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1, Haus 14 und 16
3109 St. Pölten

Mag. Thomas Morwitzer
**ANGESTELLTER
RECHTSANWALT**

ANTRAGSTELLERIN Windpark Wullersdorf GmbH
Energiewendeplatz 1
2115 Ernstbrunn

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH** 1010 Wien
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274
BIC GIBAA1WWXXX



Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Windpark Wullersdorf;
§§ 3 Abs 1 in Verbindung mit
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**ANTRAG
auf Erteilung einer
Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

1 Beilage (Einreichoperat, elektronisch)

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1. SACHVERHALT UND ANTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. Die Antragstellerin (idF kurz Ast) plant auf dem Gebiet der Marktgemeinde Wullersdorf (konkret der KG Immendorf) die Errichtung und den Betrieb des Windparks „Wullersdorf“ (von der Zuwegung, den Eiswarnleuchten und den Kabelleitungen sind überdies die Gemeinden Haugsdorf, Guntersdorf, Pernersdorf, Hadres, Seefeld-Kadolz, Großharras¹⁾ sowie Laa an der Thaya betroffen).
- 1.2. Das antragsgegenständliche Vorhaben besteht aus fünf Windenergieanlagen (in der Folge kurz: WEA) der Type **Nordex N163/6.X** mit einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m. Die **Gesamtnennleistung** des Windparks würde demnach **34 MW** betragen, der jährliche Ertrag rund 80.000 MWh/Jahr.
- 1.3. Mit dem produzierten Strom soll ua die **Jungbunzlauer Austria AG** in Wulzeshofen mit erneuerbarer Energie versorgt und so ein krisensicherer Betrieb garantiert sowie dort eine Substitution von Erdgas ermöglicht werden.
- 1.4. Neben den eigentlichen fünf WEA umfasst das – auf einen unbefristeten Betrieb ausgerichtete – Vorhaben zudem die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ EIWG 2005, insbesondere
 - die Errichtung und den Betrieb von Eiswarnschildern und -leuchten;
 - die Errichtung und den Betrieb von Kompensationsanlagen,
 - den Ausbau und die Ertüchtigung von bestehenden Wegen (insbesondere landwirtschaftlicher Güterwege) innerhalb des Projektgebietes, die Errichtung einer temporären Ausweich- und Parkmöglichkeit sowie die Errichtung von Zufahrtswegen (Stichwegen) zu den einzelnen WEA-Standorten,
 - die Errichtung von Kranstellflächen und Montageflächen sowie einer Logistikfläche,

¹⁾ Diese Gemeinde liegt im Bezirk Mistelbach, alle anderen im Bezirk Hollabrunn.

- die Errichtung und den Betrieb der windparkinternen Verkabelung,

sowie den Anschluss des Windparks über 20 kV Erdkabelsysteme einerseits an das Umspannwerk (kurz UW) Pernhofen der Jungbunzlauer Austria GmbH und andererseits an das UW Peigarten der Netz Niederösterreich GmbH.

- 1.5. Die (elektrotechnischen) Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden demnach die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im UW Pernhofen bzw im UW Peigarten.
- 1.6. Die WEA Standorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlage“ (Gwka) gewidmet und befinden sich innerhalb einer **Windkraft-Eignungszone WE 01** gemäß der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (vgl Anlage 1 der VO).
- 1.7. Das Vorhaben liegt in **keinem Schutzgebiet** iSd Anhang 2 UVP-G 2000 (das nächstgelegene FFH- und VS-Europaschutzgebiet²⁾ „Westliches Weinviertel“ befindet sich in einem Abstand von rund 5 km).
- 1.8. Details sind den beiliegenden Einreichunterlagen (insbesondere der technischen Vorhabensbeschreibung, der Zusammenfassung der UVE sowie dem Fachbeitrag „Biologische Vielfalt, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume“) zu entnehmen (./1), die einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Genehmigungsantrags bilden. Sie wurden von der F&P Netzwerk Umwelt GmbH in Zusammenarbeit mit der ImWind Operations GmbH verfasst bzw erstellt.

2. ZUR UVP-PFLICHT IM EINZELNEN

- 2.1. WEA unterliegen den Tatbeständen der Z 6 Anhanges 1 UVP-G 2000. Im vorliegenden Fall besteht eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 3 Abs 1 iVm Z 6 lit a Anlage 1 UVP-G 2000,³⁾ da der dort normierte Schwellenwerte von 30 MW vom antragsgegenständlichen Neuvorhaben überschritten wird.

²⁾ Diese Gemeinde liegt im Bezirk Mistelbach, alle anderen im Bezirk Hollabrunn.

³⁾ §§ 7, 28 Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6-6 idF LGBl. Nr. 33/2020.

2.2. Daher ist zwingend eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen, andere Tatbestände (wie zB nach der Z 46 Anhang 1 UVP-G 2000) werden nicht mehr geprüft (keinesfalls lässt sich das Vorhaben unter einen „Spalte 1-Tatbestand“ subsumieren).

3. ZU DEN MITANZUWENDENDEN MATERIENGESETZEN

3.1. Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der Behörde geht die Ast davon aus, dass im gegenständlichen UVP-Verfahren aus dem Bereich des **Landesrechts** jedenfalls die Bestimmungen des NÖ EIWG 2005⁴⁾ sowie des NÖ NSchG 2000 und aus dem Bereich des **Bundesrechts** jedenfalls das ETG 1992, das ForstG (es sind Rodungen im Ausmaß von 2.400 m² vorgesehen, davon 2.100 m² permanent und 300 m² temporär) und das LFG zur Anwendung kommen werden.

3.2. Die WEA weisen keine Arbeitsstätten gemäß § 92 Abs 1 ASchG auf, sodass auch keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich ist (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAi zu § 1 Abs 1 AstV). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung berücksichtigt werden.

3.3. Nach der – für die UVP-Behörde in keiner Weise präjudiziellen – Auffassung der Ast unterliegt eine lokale Wasserhaltung während der Bauphase mangels Erschließungs- und Benützungsabsicht keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.⁵⁾ Gleiches gilt für die erforderlichen Gewässerquerungen, die gemäß §1 Abs1 GewQBewFreistellV von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgenommen sind.

3.4. Die Ast geht überdies unter Hinweis auf den einschlägigen Fachbeitrag „Biologische Vielfalt, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume“ der F&P Netzwerk Umwelt GmbH (Stand: Juni 2022) davon aus, dass in Bezug auf das nächstgelegene FFH- und VS-Europaschutzgebiet „Westliches Weinviertel“ schon aufgrund der

⁴⁾ Eine Bewilligungspflicht nach dem NÖ Starkstromwegegesetz besteht gemäß § 3 Abs 2 Z 1 leg cit nicht.

⁵⁾ So jedenfalls VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; 21.6.2018, Ro 2017/07/0031, und aus der Literatur *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50); *ders*, Rechtsprechung des VwGH zum Wasserrechtsgesetz in den Jahren 2017 und 2018, RdU 2020/4 (14 f).

hohen Entfernung von keinen nennenswerten negativen Einflüssen auszugehen ist.⁶⁾

3.5. Im Hinblick auf die schalltechnische Beurteilung des „IP 9 Jägerhaus“ (Einzelobjekt mit der Widmung „Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“) geht die Ast davon aus, dass eine Bewertung nach den Kriterien der „Checkliste Schall“ (die primär den Schutz geschlossener Siedlungsgebiete sowie „Siedlungssplitter und Bau-land-Widmungen“ sicherstellen soll) überschießend erscheint und insoweit kein leistungs- bzw schalloptimierter Betrieb erforderlich ist.⁷⁾

4. ZUM (MASSIVEN) ÖFFENTLICHEN INTERESSE AM VORHABEN

4.1. Aufgrund der aktuellen Entwicklung bzw Situation darf bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass an der Sicherstellung der Stromversorgung, der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein (massives) öffentliches Interesse besteht.⁸⁾ Folglich geht die Ast davon aus, dass eine – insbesondere gemäß § 17 Abs 3 ForstG oder aufgrund des Schutzes des Landschaftsbildes nach dem NÖ NSchG 2000⁹⁾ – durchzuführende Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens spricht, zumal sich das **Vorhaben innerhalb einer dafür ausgewiesenen Eignungszone** befindet und im Rahmen des Ausweisungsprozesses der Zone eine **strategische Umweltpflichtprüfung mit voller Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt** wurde.¹⁰⁾

⁶⁾ Vgl dort die Seiten 115 ff. Auch eine Kumulationsprüfung führt zu keinem anderen Ergebnis.

⁷⁾ Die einschlägigen UVE-Fachbeiträge gehen aus Vorsichtsgründen dagegen davon aus, dass die Checkliste Schall auch auf solche (dauerhaft bewohnte) „Einzelgehöfte“ anzuwenden wäre. Die Entscheidung darüber wird die Behörde zu treffen haben.

⁸⁾ Siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647. Grundlegend BVwG 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, zum Windpark Stubalpe, wonach „das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieträger stetig im Wachsen begriffen [ist].“

⁹⁾ Vgl dazu insbesondere die Entscheidungen des BVwG zum Windpark Paasdorf vom 5.1.2021, W104 2234617-1, sowie zum Windpark Spannberg IV vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E.

¹⁰⁾ Zur Bedeutung solcher Eignungszonen vgl BVwG 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, Windpark Stubalpe; 5.1.2021, W104 2234617-1, Winpark Paasdorf; 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, Windpark Spannberg IV.

4.2. IdS hält auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vom 8.3.2022, COM(2022) 108 final, Folgendes fest:

„Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden und für das günstigste Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommen.“

4.3. Weiters darf zum öffentlichen Interesse an Vorhaben wie dem antragsgegenständlichen Windpark auf Folgendes hingewiesen werden:

- Der VwGH führt im Hinblick auf naturschutzrechtliche Interessenabwägungen in seiner ständiger Rechtsprechung aus, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht.¹¹⁾ Das öffentliche Interesse besteht insbesondere darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.¹²⁾ Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist.¹³⁾
- Auch nach der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung¹⁴⁾ sowie dem Energie- und Klimaplan für Österreich vom 18.12.2019 kommt dem Ausbau der Windkraft eine zentrale Rolle zu. So hält bspw die Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung (#missi-

¹¹⁾ VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046.

¹²⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281. Ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197.

¹³⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065.

¹⁴⁾ Der keine entscheidungsrelevante Bedeutung beigemessen werden darf; VfGH 29.6.2017, E 875/2017 ua.

on2030) auf Seite 47 wie folgt fest: *„Ein Ziel ist es, im Jahre 2030 Strom in dem Ausmaß zu erzeugen, dass der Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt ist. Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik werden Motor dieses Ausbaus sein.“* Gleichgesinnt wird im Energie- und Klimaplan, Seite 19, ausgeführt, dass der Anteil erneuerbarer Energie bis 2030 auf 45 – 50 % gesteigert werden soll.

- Nicht zuletzt aufgrund dieser skizzierten Strategie wurde im Oktober 2019 das ÖSG 2012 novelliert (BGBl I 2019/97) und wird in den diesbezüglichen Gesetzesmaterialien (IA 966 BlgNR 26. GP 3) festgehalten, dass *„[sich] die österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030 zum Ziel gesetzt [hat], dass der nationale Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden kann.“* Nach dem mit BGBl I Nr 150/2021 kundgemachten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) soll in Österreich die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien massiv angehoben werden – konkret um 27 Terrawattstunden (TWh), davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse. Das bedeutet, dass nach dem Willen des Gesetzgebers rund 800 weitere WEA benötigt werden.
- Schließlich sprechen neben diesen skizzierten öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Reduktion von CO₂-Emissionen eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit), der Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert Emissionen und verbessert die Luftqualität), die Schaffung von Arbeitsplätzen und ökologische Aspekte für das verfahrensgegenständliche Vorhaben: Denn der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme aus (siehe dazu den zwölften Umweltkontrollbericht aus dem Jahr 2019 vom Umweltbundesamt).
- Außerdem ist festzustellen, dass Strom als Substitutionsgut im zukünftigen Energiemix eine tragende Rolle in der Gesellschaft spielen wird. Zukünftig werden die Energiesektoren, welche derzeit aus Gas, Erdöl und Kohle gedeckt werden, auf eine er-

neuerbare CO₂-freie Energiegewinnung umgestellt bzw werden sie dazu aufgrund der Rahmenbedingungen gezwungen oder verpflichtet.¹⁵⁾ Einsparungen in den anderen Sektoren bewirken oft eine Steigerung im Stromsektor (zB Wärmegewinnung aus Wärmepumpen). So wird auch im Klima und Energieplan, Seite 78, festgehalten, dass es durch die 100%ige Deckung des Gesamtstromverbrauches aus erneuerbarer Energie zu einer Zunahme des Stromverbrauches kommen wird.

- Hinzu kommt, dass das gegenständliche Vorhaben die „grüne“ bzw „saubere“ lokale Stromversorgung eines Leitbetriebes in der Region ermöglicht und so einerseits den Standort sowie Arbeitsplätze sichert. Andererseits wird dem Betrieb dadurch ermöglicht, Erdgas einzusparen.

Zusammenfassend besteht aus der Sicht der ASt kein Zweifel, dass die Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens im **massiven öffentlichen Interesse** liegt und sie – wie das BVwG zuletzt in seiner Entscheidung vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum *Windpark Spannberg IV* ausdrücklich im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ihm Rahmen einer naturschutzrechtlichen Interessenabwägung neuerlich bestätigt hat – allfälligen anderen gegenläufigen Interessen vorgeht. IdS hat das BVwG Folgendes ausgeführt (Hervorhebung nicht im Original):

*„Zwar soll der Schutz des Landschaftsbildes nicht geringgeschätzt werden, doch muss vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass die öffentlichen **Interessen an der Errichtung des Vorhabens das Interesse an der Bewahrung des Landschaftsbildes klar überwiegen.**“*

Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass nicht alle Menschen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in gleicher Weise als negativ empfinden. Windparks können auch wieder rückgebaut und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes damit rückgängig gemacht werden. Demgegenüber gilt es, zur Einschränkung des Klimawandels jetzt tätig zu werden und können seine Folgen – wenn einmal eingetreten – wohl nur

¹⁵⁾ Siehe dazu die Vorgaben des Entwurfs der 1. Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung (1. G-ELV), mit der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung und zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung der Energieversorgung Österreichs ergriffen werden.

schwer wieder rückgängig gemacht werden (so schon BVwG 04.10.2021, W118 2197944).

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass in Niederösterreich selbst der Versorgungsgrad mit erneuerbaren Energien bereits sehr hoch ist. Niederösterreich hat sich in seinem Energiefahrplan dessen ungeachtet klar für einen konsequenten Ausbau (auch) der Windenergie ausgesprochen.“

Gleiches gilt in der vorliegenden Konstellation.

5. FRISTEN

- 5.1.** Nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.
- 5.2.** Nach der Literatur¹⁶⁾ sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht – auch nicht subsidiär – anzuwenden.
- 5.3.** Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten – vergleichsweise kurzen – Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersucht die Ast um Festsetzung einheitlicher Fristen, die va dem in Geltung stehenden Förderungsregelungen geschuldet sind, wie folgt:

Baubeginn:	spätestens bis 31.12.2025
Bauvollendung:	spätestens bis 31.12.2026
Konsensbefristung:	keine

¹⁶⁾ Siehe dazu N. Raschauer in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ (2013) § 17 Rz 101 mwN.

6. EINREICHUNTERLAGEN

6.1. Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichun-terlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine UVE¹⁷⁾ anzuschließen.

6.2. Das Einreichoperat gliedert sich wie folgt:

- A. Antrag
- B. Vorhaben
 - Vorhabensbeschreibung
 - Plandarstellung
 - Allgemeine Beschreibung der Windenergieanlage
- C. Sonstige Unterlagen
 - Verzeichnisse (Rodungsverzeichnis inkl. Grundeigentümer)
 - Grundlagendaten (Einbauten, Netzberechnung, Visualisierung, Sichtbarkeitsanalyse, Plan Landschafts-, Ortsbild und Kulturgüter)
 - Zustimmungen und Nachweise
 - Sonstige Nutzungsinteressen (Land- und Forstwirtschaft)
 - Ergänzende technische Informationen des Anlagenherstellers
- D. Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)
 - Allgemeines (UVE-Zusammenfassung, Klima- und Energiekonzept, alternative Lösungsmöglichkeiten, UVE Einleitung und No-Impact-Statements)
 - Umweltrelevante Wirkfaktoren (Schall, Schattenwurf, Eisabfall)
 - Fachbeiträge

¹⁷⁾ Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl. BVwG 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, *Abnahme Spielberg Neu*.

- Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden: Schall, Schatten, Eisabfall
- Mensch – Sonstige menschliche Nutzungen: Raumordnung, Freizeit und Erholung
- Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
- Jagd und Wildtierökologie
- Wasser, Flächenverbrauch und Boden
- Sach- und Kulturgüter
- Landschaft
- Luft

6.3. Die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen (Technische Einreichunterlagen) wurden anhand der mitanzuwendenden Materienvorschriften erstellt. Da sich deren Anforderungen an die Antragsunterlagen mehrfach überschneiden, wurde auf Mehrfachausarbeitungen verzichtet und eine Gesamtparie erstellt.

7. ANTRAG

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellt die Ast den

ANTRAG:

Die NÖ Landesregierung als Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mit-anwendung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden Technischen Einreichoperat beschriebenen Vorhabens „Windpark Wullersdorf“ erteilen.

Windpark Wullersdorf GmbH